

Verbindlichkeit des Rechts bestimmen und begrenzen. Zum anderen aber bringt das Christentum nach der Lehre der Kirchenväter eine neue, *legislatorisch* geprägte Idee des Rechts (S. 43 ff.), der sich das Recht als eine göttliche Aufgabe und bewußte Setzung der Obrigkeit zu Bezwungung der Sünde und Unordnung nach dem Sündenfall darstellt, wobei die Analogie zu dem göttlichen Gesetzgeber mitspielt. — An der Wandlung der Rechtsstruktur war die Kirche denn auch in mannigfacher Weise beteiligt. In ihrem eigenen Bereiche half sie dem gesetzten Recht im Kampfe gegen das germanische Eigenkirchenwesen (S. 57 f.) und die feudale Entartung der Sendgerichtsbarkeit (S. 58 ff.) zur beherrschenden Geltung und brachte das kanonische Recht in der Reformperiode auf Grund des päpstlichen Gesetzgebungsprimats in wissenschaftlicher Form zur Entfaltung (S. 62 f.). In den weltlichen Rechtskreis aber wirkte sie hinüber durch die Unterscheidung der *justae* und *injustae consuetudines* (S. 48 ff.) und den Kampf gegen die letzteren (die franz. Ordonnancen-Gesetzgebung), durch die Gottes- und Landfriedensbewegung (S. 50 f.) und durch die mittelalterlichen Ketzergesetze (S. 52). — Die Überspannung der päpstlichen Weltherrschaft seit dem Investiturstreit führte dann weiter dazu, daß sich die anticurialen Strömungen in Deutschland und Frankreich auf die Rechtsetzungsmacht des weltlichen Herrschers als ein wesentliches Merkmal seiner (souveränen) Gewalt besannen (S. 65 ff.) und der Herausforderung des canonischen Rechts das römische Recht als weltliches Kaiserrecht entgegenseetzten (S. 63 f., 77). Im Gefolge der gregorianischen Reformen und der späteren päpstlichen Hegemoniebestrebungen sei so der Prozeß der Entfeudalisierung in Gang gekommen, der die Kirche — nach Ansicht des Verfassers — als Vorläufer des modernen Staates erscheinen lasse (S. 139 Anm. 58) und zur Zerstörung der mittelalterlichen Ordnung und der Grundlegung der Neuzeit in einer neuen Rechtsstruktur des obrigkeitlich gesetzten Rechts geführt habe (S. 63, 64).

Die bleibende und für die Gegenwart wegweisende Bedeutung der „christlichen Rechtsanschauung“ sieht der Verfasser darin, daß sie das gesetzte Recht gleichzeitig mit der „Bindung des Gesetzgebers an ein höheres Recht“ zum Durchbruch gebracht habe (S. 80 ff.). Welcher Art diese Bindung freilich sein soll, ist eine Frage, die der Verf. im Rahmen seines Themas nicht verfolgt, sondern den Suchenden an die Grenzen der Rechtsphilosophie und Theologie verweist.

München

M. Heckel

Walther Holtzmann: Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des Hohen Mittelalters. Ausgewählte Aufsätze: (= Bonner Historische Forschungen Bd. 8). Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1957. 238 S. kart. DM 19.—.

Das Historische Seminar der Universität Bonn und das Deutsche Historische Institut in Rom konnten W. Holtzmann, der am letzten Tag des Jahres 1956 sein 65. Lebensjahr vollendete, dazu bewegen, daß er sich mit der Herausgabe einer Anzahl seiner Aufsätze einverstanden erklärte, die zunächst an gar manchen Stellen verstreut erschienen waren; gesammelt sind sie dem wissenschaftlichen Benutzer doppelt willkommen. Die Aufsätze „Studien zur Orientpolitik des Reformpapsttums und zur Entstehung des ersten Kreuzzuges“ (S. 51—78), „Unionsverhandlungen zwischen Kaiser Alexios I. und Papst Urban II. im Jahre 1089“ (S. 79—105), „Papst Alexander III. und die Ungarn“ (S. 139—167) weisen in die Welt von Byzanz und in den Donaauraum. Der Zeit des Investiturstreites sind folgende Aufsätze gewidmet: „Laurentius von Amalfi, ein Lehrer Hildebrands“ (S. 9—33), „Kardinal Deusdedit als Dichter“ (S. 35—49), „England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo“ (S. 107—122), „Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119“ (S. 123—137). Der Stauferzeit gehören die drei letzten

Aufsätze des Bandes an: „Zu den Friedensverhandlungen zwischen Kaiser und Papst im Jahre 1169“ (S. 169—176), „Die Benutzung Gratians in der päpstlichen Kanzlei im 12. Jh.“ (S. 177—196), „Das Ende des Bischofs Heinrich II von Chur“ (S. 197—234). Es erübrigt sich bei diesen Arbeiten, die der Forschung geläufig sind, auf Einzelheiten hinzuweisen; es sei darum nur darauf aufmerksam gemacht, wie in dieser Auswahl die Arbeitsthemen, denen W. Holtzmann seine Kraft durch Jahrzehnte gewidmet hat, immer wieder anklingen, wie Kaiser und Papst, Abendland und Byzanz als gestaltende große Kräfte des Mittelalters im Vordergrund stehen und lebendig werden. Aus den Aufsätzen geht auch immer wieder hervor, wie tief W. Holtzmann in die Archivforschung in England sich versenkt hat und mit welcher Meisterschaft er es verstand, spröde erscheinende Quellen zum Leben zu erwecken und auszuwerten. Stets aber leuchtet in den Aufsätzen der große Zusammenhang der mittelalterlichen Geschichte hervor, zu deren Bild die einzelnen Arbeiten wertvolle Bausteine beisteuerten. Diese wohlgelungene Auswahl aus den Studien W. Holtzmans wird beschlossen durch ein willkommenes Verzeichnis seiner wichtigeren Veröffentlichungen (S. 235—238).

*Bad Nauheim*

*H. Büttner*

Missale Francorum (Cod. Vat. Reg. lat. 257), in Verbindung mit Leo Eizenhöfer OSB und Petrus Siffrin OSB hrsg. v. Leo Cunibert Mohlberg OSB (= *Rerum Ecclesiasticarum Documenta cura Pontificii Athenaei S. Anselmi de Urbe edita moderante L. C. Mohlberg, Series maior, Fontes II*) Rom (Casa Editrice Herder) 1957. XXVI, 107 S., 6 Taf.

„Das Missale Francorum ist als gallisches Sakramentar anzusprechen mit gallischer Formularstruktur trotz römischer Orationen und stellt eine Anpassung vorgregorianischen römischen Orationsgutes an einheimischen gallischen Brauch dar; vielleicht ein Weihe- und Meß-Handbuch für den Gebrauch eines Bischofs auf Reisen.“ Mit diesen Worten wird die Eigenart des von allen überlieferten Sakramentaren erheblich abweichenden Missale Francorum treffend charakterisiert (S. 63), das in schöner Unziale um 725 im nördlichen Frankenreich geschrieben ist und Formulare für die Weihen vom Ostiarius bis zum Bischof, für Jungfrauen- und Altar-Weihe, für verschiedene Messen und schließlich den Canon Missae enthält. Nur verhältnismäßig geringe Sakramentarfragmente in Berlin und Basel (sie sind im Anhang z. T. abgedruckt und ausführlich besprochen) zeigen eine gewisse Ähnlichkeit im Aufbau der Formulare. Die vorliegende achte Ausgabe des 1680 zuerst gedruckten Textes kann wohl jetzt schon als die endgültige Ausgabe bezeichnet werden. Sie ist von den gleichen Herausgebern mit der gleichen bewundernswerten Sorgfalt geschaffen wie die des „Sacramentarium Veronense“ (früher *Sacr. Leonianum* genannt), die als Band 1 der Serie kurz vorher erschienen ist. Wie dort so nimmt auch hier das wissenschaftliche Beiwerk einen erheblich größeren Raum ein als der Text selbst, der etwa 30 Druckseiten umfaßt: man findet nicht nur ausführliche Angaben über die Handschrift und den gegenwärtigen Stand der Forschung, sondern auch einige Texte und Untersuchungen als Beigaben, sehr nützliche Tabellen, die dem Vergleich mit anderen Sakramentaren dienen, umfangreiche Register und sechs wohlgelungene Schrifttafeln. Vielleicht hätte zu den Königsgebeten (Nr. 69—79) hingewiesen werden sollen auf G. Tellenbach, *Römischer und christlicher Reichsgedanke in der Liturgie des frühen Mittelalters* (SB. Heidelberg 1934/35) Anhang Nr. 9, 16—18 u. 32 und auf A. Sprengler, *Gebete für den Herrscher im frühmittelalterlichen Abendland* (Theol. Diss. Göttingen 1950, Maschinenschrift) S. 11 ff. und Anhang Nr. 38 f.

*Bonn*

*R. Elze*